

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Gebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates Oberdorf für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen (Gebührenverordnung) vom 28. März 2011.

Der Gemeinderat Oberdorf, gestützt auf § 1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 8. Januar 1991 sowie auf § 70 und § 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- a) Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.
- b) Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.
- c) Weitere Gebühren werden im Rahmen der jährlichen Voranschläge beschlossen und behalten ihre Gültigkeit während des entsprechenden Rechnungsjahres. Sie werden in diesem Reglement nicht aufgeführt.

§ 2 Definition und Umfang der Gebühr

- a) Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
- b) Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden bar eingezogen oder in Rechnung gestellt.

§ 4 Fälligkeit und Verzugszins

- a) Die Zahlungsfrist für Gebühren und Auslagen beträgt bei Rechnungsstellungen 30 Tage.
- b) Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins erhoben werden. Der Zinssatz richtet sich grundsätzlich nach dem Verzugszinssatz der Gemeindesteuern.

§ 5 Erlass von Gebühren

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf ein Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Einspracheverfahren

Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

B) Zentrale Dienste / Einwohnerdienste**I. Diverse Dienstleistungen und Schalterverkäufe****§ 7 Identitäts-Karten ***

ID-Karte* Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag (5 Jahre gültig)	Fr. 35.00
ID-Karte* Erwachsene (10 Jahre gültig)	Fr. 70.00
*inkl. Fr. 5.80 Einschreibgebühr pro Ausweis	

§ 8 Ausweise *

Heimatausweis Gültig für 1 Jahr, resp. für die Ausbildungsdauer, sofern bekannt. Bei Heimaufenthalt: Ausstellung bis auf Widerruf.	Fr. 10.00
Wohnsitzbescheinigung Bescheinigung für Krankenkasse und Arbeitslosenmeldung gratis.	Fr. 10.00
Versand und Bearbeitungsgebühr	Fr. 5.00

§ 9 Anmeldungen / Abmeldungen

Verfügung bei Nicht-Anmeldung resp. Nicht-Abmeldung von Amtes wegen	Fr. 100.00
--	------------

§ 10 Beglaubigungen / Bestätigungen / Zeugnisse *

Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 10.00
Beglaubigung einer Abschrift, Kopie oder Auszug	Fr. 10.00
Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen	Fr. 10.00
Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumspflichtiger Länder	Fr. 20.00
Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von § 10 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz	Fr. 10.00
Adresslisten über Einwohner mit Verpflichtungserklärung (an Kirchen 1 x gratis pro Jahr)	Fr. 0.30 pro Adresse
Ausstellen anderer Zeugnisse oder Bescheinigungen (z.B. Stipendienanträge)	Fr. 10.00

§ 11 Fotokopien / Diverses

Fotokopien pro Blatt:	A4 privat / Vereine	Fr. 0.15
	A3 privat / Vereine	Fr. 0.30
	A4 farbig privat / Vereine	Fr. 0.25
	A3 farbig privat / Vereine	Fr. 0.50
Diverses Heimatkunde aus dem Jahr 1993	gratis	

§ 12 Wohnungsabnahme

Bis 1 Stunde + jede weitere angebrochene Stunde	Fr. 100.00
---	------------

C) Bau und Unterhalt**§ 13 Baubewilligungen ***

Kant. Bewilligungsverfahren	gem. kant. Recht
Bewilligung für Kleinbaugesuche mit Planauflage und Einfriedungen	Fr. 100.00
Beanspruchung öffentliches Strassenareal / Allmendgebühr	Fr. 1.00 pro m ² und Woche, mind. Fr. 50.00

D) Feuerwehr

Gebühr für Einsätze der Feuerwehr (Parkeinweisung, Verkehrsdienst etc.)	gemäss Statuten des Feuerwehr- zweckverbandes WOLF *
--	---

E) Stundenansätze Gemeindepersonal**§ 14 Stundenansätze Gemeindepersonal ***

Die nachstehenden Stundenansätze werden für alle in dieser Gebührenordnung nicht ausdrücklich geregelten Dienstleistungen des Gemeindepersonals verrechnet. Die Ansätze gelten nur zur externen Weiterverrechnung.

Verwaltung	Gemeindeverwalter/in + Stv.	Fr. 120.00
	Bauverwalter *	Fr. 100.00
	Mitarbeitende Verwaltung	Fr. 70.00
	Lernende	Fr. 25.00
Hauswartung	Hauswart	Fr. 70.00
	Raumpfleger/in	Fr. 50.00
Werkhof	Wegmacherchef Unterhalt / Aussenanlagen	Fr. 80.00
	Mitarbeitende Unterhalt / Aussenanlagen	Fr. 70.00
	Lernende	Fr. 25.00

F) Gemeindewerkhof**§ 15 Fahrzeug- und Maschinenkosten**

Ansätze für Fahrzeuge und Maschinen ohne Fahrer und Bedienung pro Stunde *

Evum	Fr. 60.00
Anhänger	Fr. 20.00
Deuz Kleintraktor	Fr. 40.00
Mähwerk	Fr. 20.00
Schneepflug	Fr. 20.00
Schlegelmäher	Fr. 30.00
Holzhacker	Fr. 30.00
Zapfenwellenpumpe	Fr. 20.00
Motormäher Mondo mit Mähwerk oder Wischmaschine oder Schneepflug oder Schneefräse	Fr. 30.00
Wischmaschine (ohne Entsorgungsgebühren) *	Fr. 80.00

G) Hundegebühren *

§ 16 Gebührenhöhe (Reglement über das Halten von Hunden)

Gebühren ab 02.02.2026

a. 1. Hund	Fr. 70.00
b. jeder weitere Hunde im selben Haushalt	Fr. 100.00
c. Kanzleigeühren	Fr. 25.00
d. angeordnete administrative Massnahmen	effektive Kosten

H) Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Gebührenerhebung aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Piero Grumelli

Die Verwalterin:
Rikita Senn

GR-Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
	01.07.2011		
29.01.2013	01.02.2013	D) Feuerwehr	Änderung
18.08.2014	01.09.2014	§ 8, § 10, § 13, § 14, § 15	Änderung
17.10.2016	17.10.2016	D) Feuerwehr	Änderung
02.02.2026	02.02.2026	§7 Identitäts-Karten § 13 Kleinbaubewilligung § 15 Fahrzeug und Maschinenkosten G) Hundegebühren	Änderung Änderung Gebührenhöhe Änderung Neu

